

02.05.2014

Kleine Anfrage 2271

des Abgeordneten Rainer Deppe CDU

In welchem Ausmaß wird das umstrittene Tariftreuegesetz bei der Beförderung behinderter Menschen umgangen?

Das am 01.05.2012 in Kraft getretene Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG NRW) verpflichtet öffentliche Auftraggeber wie z.B. das Land, die Landschaftsverbände, Kommunen, nachgeordnete Dienststellen und ihre Tochtergesellschaften, bei der Auftragsvergabe nicht mehr ausschließlich das Auswahlkriterium „billigster Anbieter“ zugrunde zu legen, sondern auch diverse Öko- und Sozialkriterien zu berücksichtigen. Der wichtigste Regelungsinhalt ist die Verpflichtung zur Einhaltung von Tarifverträgen sowie die Vorgabe eines vergabespezifischen Mindestlohnes. Einen Auftrag dürfen nur Unternehmen bekommen, die ihren Mitarbeitern den Mindestlohn von 8,62 EUR je Stunde bzw. das Mindestentgelt, das durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag festgelegt ist, zahlen.

Was sich in der Praxis insbesondere wegen der kaum kontrollierbaren vergabefremden Nachweispflichten als überbürokratisiertes und untaugliches Gesetz herausstellt, hat im Kernbereich der Tariftreue massive Auswirkungen gerade auf die Unternehmen, die sich an geltende Tarifverträge halten bzw. die ihren Mitarbeitern den festgelegten Mindestlohn zahlen. Umso entsetzter sind diese Unternehmen und deren Mitarbeiter dann, wenn sie sich an Recht und Gesetz halten und dann feststellen müssen, dass öffentliche Auftraggeber das Tariftreuegesetz umgehen, wodurch ausgerechnet sich gesetzestreu verhaltende Unternehmen das Nachsehen haben.

Wichtigste Aufgabe der Landschaftsverbände ist die Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung.

Dazu unterhalten die Landschaftsverbände 76 Förderschulen. Für Mehr als 10.000 Schülerinnen und Schüler stellen die Landschaftsverbände die Schülerbeförderung zwischen Elternhaus und Schule sicher. Mit den Schülerfahrten werden mehrere hundert Unternehmen beauftragt, die PKW, Kleinbusse sowie Spezialfahrzeuge für eine Beförderung im Rollstuhl einsetzen. Zusätzlich zum Fahrer ist immer dann, wenn mehr als fünf Kinder oder Kinder im Rollstuhl befördert werden, eine Begleitperson einzusetzen. Die Vergütung erfolgt über einen für jede Schulbuslinie separat ausgehandelten Festpreis, mit dem auch die Vergütung für

Datum des Originals: 22.04.2014/Ausgegeben: 02.05.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

das eingesetzte Personal abgegolten ist. Unternehmen, die sich um einen Fahrauftrag bewerben, haben bei Angebotsabgabe eine Erklärung abzugeben, durch die sie sich zur Einhaltung des TVgG NRW verpflichten. Interessanterweise werden die anbietenden Unternehmen schon bei Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von Seiten des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) darauf hingewiesen, dass er nicht dazu verpflichtet ist, eigene Kontrollen zur Einhaltung des Gesetzes durchzuführen.

Der gleiche Kreis von Beförderungsunternehmen führt Fahrten zu Werkstätten für behinderte Menschen durch. Als überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheiden die Landschaftsverbände über die Bewilligung von Fahrkosten behinderter Menschen für die Teilnahme am Arbeitsleben. Der LVR betreut nach eigener Aussage die rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bezüglich der Anleitung bei Ausschreibungen und bei der Nutzung der durch den LVR zur Verfügung gestellten Planungssoftware. Die Betreuung geht so weit, dass Aufträge nur erteilt und Vertragsänderungen sowie Preisanpassungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn der LVR zuvor seine Zustimmung erklärt hat. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die einzelne Werkstatt keinen Entscheidungsspielraum über die Vergabe hat. Damit entscheidet der LVR wie im Bereich der Förderschulen faktisch über die Vergabe jeder einzelnen Beförderungsleistung.

Der LVR vertritt die Auffassung, dass auf Beförderungsleistungen für Menschen mit Behinderung zu Werkstätten das TVgG NRW nicht anzuwenden ist, da es sich ausschließlich an öffentliche Auftraggeber richtet. Über den formalen Umweg der Auftragsvergabe durch die Werkstätten werden die Bestimmungen des TVgG NRW unterlaufen, obwohl eine kommunale Körperschaft den entscheidenden Einfluss auf die Auftragsvergabe ausübt. Personenbeförderungsunternehmen berichten, dass eine Entlohnung des Fahr- und des Begleitpersonals nach Tarifvertrag bzw. in Höhe des Mindeststundenentgelts mit der durch den LVR bewilligten Vergütungshöhe nicht erwirtschaftet werden kann.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass der LVR die Beförderung behinderter Menschen (zu Schulen des LVR und zu Werkstätten für Behinderte) in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften des TVgG NRW unterschiedlich handhabt?
2. In welchem Umfang nimmt der LVR über Richtlinien, Beratung und Genehmigung Einfluss auf die Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen zur Beförderung behinderter Menschen durch die Werkstätten für Behinderte?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Dienstleistung „Beförderungsfahrten für Werkstätten für Behinderte“ nicht dem TVgG NRW unterliegt?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass im Bereich der Fahrten für Werkstätten für Behinderte mittlerweile in großem Umfang nur noch Löhne gezahlt werden, die unter dem gesetzlich geforderten Mindeststundenentgelt von 8,62 EUR liegen bzw. den Beschäftigten nicht mehr alle erbrachten Arbeitsstunden vergütet werden?
5. Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um diesen weder den Beschäftigten noch den beförderten Menschen zuzumutenden Zustand abzustellen?

Rainer Deppe